

# STATUTEN



Stand GV Nr. 169 (20.02.2026)

## I. Name und Sitz

### Art. 1

#### Name

Der Turnverein Lenzburg ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB

### Art. 2

#### Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins Lenzburg ist die Stadt Lenzburg.

### Art. 3

#### Leitbild

Die Leitidee sowie die vereinspolitischen, strategischen, finanziellen, kommunikativen, verhaltensbezogenen und führungsrelevanten Grundsätze des Turnvereins Lenzburg sind im Leitbild festgehalten.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 4

#### Zweck

Der Turnverein Lenzburg

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen.
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- verfolgt das Ziel, die geistige und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche und aussersportliche Angebote nachhaltig zu fördern.
- koordiniert die Aktivitäten der Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit.
- ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 5

#### Zugehörigkeit

Der Turnverein Lenzburg mit seinen Riegen ist Mitglied des Kreisturnverbandes Lenzburg und über diesen Verband auch indirekt Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes und des Aargauer Turnverbandes.

Die Statuten, Reglemente und Entscheidungen des Schweizerischen Turnverbandes, des Aargauer Turnverbandes und des Kreisturnverbandes Lenzburg sowie Entscheidungen der zuständigen Organe und Kommissionen des Turnverein Lenzburg und der weiteren genannten Organisationen sind für den Turnverein Lenzburg und dessen Mitglieder verbindlich.

### Art. 6

#### Versicherung

Alle turnenden Mitglieder des Turnvereins Lenzburg sind bei der Unfallversicherung Sportversicherungskasse gegen Turnunfälle versichert.

### Art. 7

#### Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Als Mitglied von Schweizerischen Turnverband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente

### III. Vereinsstruktur

#### Art. 8

#### Riegen

Die dem Turnverein Lenzburg angehörenden Riegen sind im jeweils gültigen Organigramm ersichtlich. Sie unterstehen direkt dem Vorstand.

#### Art. 9

#### Riegenstatus

Die Riegen haben bei Bedarf eigene Reglemente, welche der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins Lenzburg nicht widersprechen.

#### Art. 10

#### Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch Bewilligung des Vorstands gebildet werden.

### IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

#### Art. 11

#### Mitgliederkategorien

Der Turnverein Lenzburg und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Verdienstvolle Turner\*in
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner (Freunde des TV Lenzburg)

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Jahr erfolgen oder durch Beschluss an der GV (z.B. Ehrenmitglied).

#### Art. 12

#### Eintrittsalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im Eintrittsjahr das 17. Altersjahr erreicht oder älter ist. Massgebend ist der Jahrgang. Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr können den entsprechenden Riegen beitreten, soweit die Aufnahme von Jugendlichen durch die jeweiligen Reglemente nicht ausgeschlossen ist.

#### Art. 13

#### Riegenmitgliedschaft / Eintritt / Austritt

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft gemäss ihren eigenen Reglementen, melden jedoch Ein- und Austritte dem Vorstand zur Genehmigung durch die Generalversammlung.

Eintritte können jederzeit erfolgen. Für das Eintrittsjahr bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet. Ab der ersten ordentlichen Generalversammlung nach erfolgtem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Im Austrittsjahr wird der gesamte Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Der Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Austritte aus dem Turnverein Lenzburg sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte, Pflichten und allfällige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

**Art. 14****Ausschluss**

Mitglieder, welche gegen die Statuten und Reglemente des Turnvereins Lenzburg oder der Verbände verstossen, oder sich als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind anzuhören und über den Ausschluss zu informieren.

**Art. 15****Verdienstvolle Turner\*in**

Personen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Turnverein Lenzburg in besonderer Weise ausgezeichnet haben, können auf durch die Generalversammlung zu verdienstvollen Turner\*in ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Generalversammlung. Die Voraussetzungen für die Verleihung sind im Reglement (Art. 61) festgelegt.

**Art. 16****Ehrenmitglieder**

Personen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Turnverein Lenzburg in ausserordentlicher Weise ausgezeichnet haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Generalversammlung.

**Art. 17****Gönner und Passivmitglieder**

Passivmitglied oder Gönner (Freunde des TV Lenzburg) kann werden, wer sich für die Belange des Turnvereins Lenzburg interessiert und diesen finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages (Reglement Art. 61). Für die Aufnahme ist kein Beschluss erforderlich.

## V. Rechte und Pflichten

**Art. 18****Fügsamkeit**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Entscheide des Turnverein Lenzburg und übergeordneter Verbände zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen insbesondere die entsprechenden Vorschriften des Schweizerischen Turnverbandes sowie gemäss Ethik-Statut von Swiss Olympic

**Art. 19****Beitragszahlung**

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten.

**Art. 20****Teilnahme Generalversammlung**

Die Mitglieder sind angehalten an der Generalversammlung teilzunehmen. Abmeldungen sind dem Vorstand vor der Versammlung unter Angabe des Verhinderungsgrundes mitzuteilen.

**Art. 21****Mithilfe bei Aktivitäten**

Die Mitglieder verpflichten sich, bei den Aktivitäten des Turnvereins Lenzburg tatkräftig mitzuhelfen.

## VI. Organe

### Art. 22

### Organe

Die Organe des Turnvereins Lenzburg sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen

### Art. 23

### Generalversammlung / Beschlussfähigkeit / Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Verdienstvolle Turnerinnen und Turner
- Ehrenmitglieder
- Revisoren

### Art. 24

### Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen und Etat
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der Statuten und der integrierten Reglemente gemäss Art. 61 dieser Statuten unter Berücksichtigung Abschnitt IX «Revisions- und Vollzugsbestimmungen»
- Genehmigung der durch das Präsidium/Co-Präsidium und der Bereichsleitungen gewählten Funktionäre
- Wahl der Hauptleiter\*innen und des Coach Jugend + Sport
- Wahl des Präsidiums/Co-Präsidiums/Vize-Präsidiums
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Fähnrichs

### Art. 25

### Eingabefrist für Anträge

Ein Antrag auf Traktandierung eines Geschäfts an die Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand des Turnvereins Lenzburg einzureichen. Über nicht traktandierete Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Anlässlich der Generalversammlung können die Mitglieder Anträge zu traktandierten Geschäften stellen oder diese nach Bekanntgabe der Traktanden an den Vorstand einreichen.

**Art. 26****Einberufung / Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden und der relevanten Dokumente schriftlich zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 27****Ausserordentliche Generalversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**Art. 28****Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, verdienstvolle Turner\*innen und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, unter der Einhaltung der Frist gemäss Art. 25, Geschäfte zu traktandieren und Anträge zu stellen. Jugendliche, Passivmitglieder und Gönner (Freunde des TV Lenzburg) sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

**Art. 29****Geheime Abstimmung / Entscheidung**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung oder Wahl entschieden, sofern eine nicht geheime Abstimmung oder Wahl durch ein Einfaches Mehr der Stimmenden beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (Art. 53, 54), Auflösung und Fusion (Art. 56), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Art. 30****Zusammensetzung Vorstand / Anzahl Stimmen / Amtsdauer / Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium/Co-Präsidium (allenfalls Vize-Präsidium)
- Bereichsleitung Marketing
- Bereichsleitung Turnbetrieb
- Bereichsleitung Finanzen
- Bereichsleitung Sekretariat

Eine Bereichsleitung kann sich aus mehreren Vorstandsmitgliedern zusammensetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat an den Vorstandssitzungen eine Stimme. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und die Einbindung aktiv turnender Mitglieder aus verschiedenen Riegen zu achten.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Für Vorstandsmitglieder besteht keine Amtszeitbeschränkung. Im Grundsatz soll die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident\*in erfolgt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder entweder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmacht durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten ist. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des Präsidiums doppelt, sofern bei einem Co-Präsidium beide Mitglieder gleich gestimmt haben oder nur ein Mitglied des Präsidiums gestimmt hat. Andernfalls kommt kein Beschluss zustande.

**Art. 31****Pflichten Vorstand**

Die Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- die allgemeine Leitung des Turnvereins Lenzburg gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheft
- die Vertretung des Turnvereins Lenzburg nach aussen
- das Erstellen von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenhefte. Die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Reglemente und Pflichtenhefte ist in Art. 42 festgelegt.
- das Führen der Buchhaltung

**Art. 32****Besammlung**

Der Vorstand versammelt sich in der Regel alle zwei Monate oder wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

**Art. 33****Zeichnungsberechtigung**

Die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäss dem Vorstandsreglement.

**Art. 34****Technische Kommission / Beschlussfähigkeit**

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- Bereichsleitung Turnbetrieb als leitendes Gremium
- Hauptleitung aller Riegen
- Coach Jugend+Sport

Jede Riege muss durch ihre Hauptleitung oder dessen Stellvertretung vertreten sein. Die Technische Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

**Art. 35****Pflichten Technische Kommission**

Die Pflichten der Technischen Kommission umfassen:

- Erstellt einen Vorschlag für die Generalversammlung zur Besetzung der Funktionen Hauptleiterinnen/Hauptleiter und Coach Jugend+Sport.
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Turnerische Organisation und Betreuung der Riegen, die dem Turnverein Lenzburg angehören
- Integration der Einzelturner\*innen in das Vereins- und Riegenturnen

**Art. 36****Besammlung**

Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es der Bereichsleiter/die Bereichsleiterin Turnbetrieb oder die Mehrheit der Hauptleiter\*innen als notwendig erachtet.

**Art. 37****Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand temporäre Spezialkommissionen, wie beispielsweise zur Durchführung von Anlässen, gebildet werden.

**Art. 38****Revisoren Kommission**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen

**Art. 39****Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung (bei Bedarf inkl. allfällige Sondervermögen, Kassen von Kommissionen und Riegen sowie die Abrechnungen von Festanlässen) auf ihre Richtigkeit hin zu

überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## VII. Verwaltung

### Art. 40

#### Protokollführung

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Riegenversammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme auf Anfrage einzureichen.

### Art. 41

#### Reglemente und Pflichtenhefte

Die Aufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich umschrieben. Zur Konkretisierung oder Regelung von Details können Pflichtenhefte oder weiterführende Bestimmungen als Weisung gestützt auf Reglemente erlassen werden.

### Art. 42

#### Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung und für den Erlass der Pflichtenhefte oder Weisungen der Vorstand zuständig.

### Art. 43

#### Archiv

Der Turnverein Lenzburg unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände.

## VIII. Finanzen

### Art. 44

#### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Art. 45

#### Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Lenzburg bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Jugend + Sport - Fond
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- freiwillige Beiträge und Schenkungen (Gönner, Freunde des TV Lenzburg)

### Art. 46

#### Ausgaben

Die Ausgaben des Turnvereins Lenzburg bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Versicherungsprämien
- Übernahme von Spesen und Entschädigungen gemäss Entschädigungsreglement
- Neuanschaffungen
- weitere Ausgaben gemäss Budget

**Art. 47****Mitgliederbeitrag Ausnahmen**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Turnverein Lenzburg sind ganz oder teilweise befreit:

- Ehrenmitglieder
- Verdienstvolle Turnerinnen und Turner
- Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission
- Funktionäre

Die Höhe oder Ausnahme von der Beitragspflicht dieser Personen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.

**Art. 48****Riegenkassen**

Führen die Riegen eine eigene Kasse, so haben sie ihre Jahresrechnung auf Verlangen des Vorstandes per Ende Jahr dem Vorstand informativ vorzulegen.

**Art. 49****Anlage des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen darf nur in festverzinsliche Anlagen in der Landeswährung angelegt werden. Der Vorstand entscheidet, wo die Wertschriften des Vereins deponiert und nicht benötigte Gelder sicher und verzinst angelegt werden.

**Art. 50****Sondervermögen**

Der Turnverein Lenzburg kann für bestimmte Zwecke Sondervermögen oder Rückstellungen errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Auflösung beschliesst die Generalversammlung im Rahmen des Budgets.

**Art. 51****Verwaltung Sondervermögen**

Die Sondervermögen und Rückstellungen sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

**Art. 52****Haftung**

Der Turnverein Lenzburg haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der einzelnen Riegen ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

## IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

**Art. 53****Änderung der Statuten**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können von der Generalversammlung durch die relative Mehrheit vorgenommen werden.

**Art. 54****Revision der Statuten**

Eine Totalrevision der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 55****Sonderfälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände bzw. das ZGB / OR.

**Art. 56****Auflösung oder Fusion des Turnvereins**

Die Auflösung oder Fusion des Turnvereins Lenzburg kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung des Turnvereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 57****Übergabe des Vereinsvermögens**

Bei einer Auflösung des Turnvereins Lenzburg ist das gesamte Vermögen dem Kreisturnverband Lenzburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband angeschlossen sein.

**Art. 58****Übergabe des Riegenvermögens**

Wird eine Riege des Turnvereins Lenzburg aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen auf den Turnverein Lenzburg zur freien Verwendung über.

**Art. 59****Neufassung der Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2023.

**Art. 60****Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Februar 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Lenzburg in Kraft.

**Art. 61****Reglemente und Pflichtenhefte**

Gestützt auf diese Statuten sind folgende Reglemente und Pflichtenhefte zu erlassen, wobei der Erlass weiterer Reglemente, Pflichtenhefte oder Weisungen vorbehalten bleibt:

- Leitbild
- Organigramm der Vereinsstruktur
- Vorstandsreglement
- Pflichtenhefte der Bereichsleitungen
- Präsidium/Co-Präsidium
- Marketing
- Turnbetrieb,
- Finanzen,
- Sekretariat,
- Beitragsreglement, Entschädigungsreglement, Auszeichnungen und Ehrungen
- Freud- und Leid-Pflichten

Die Dokumente können auf Nachfrage beim Vorstand eingefordert werden.